

**Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von
Begleitpersonen nach § 17 b Abs. 1 Satz 4 KHG**

zwischen

dem AOK-Bundesverband, Bonn

dem BKK Bundesverband, Essen

dem IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach

der See-Krankenkasse, Hamburg

dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel

der Bundesknappschaft, Bochum

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V., Siegburg und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

gemeinsam und einheitlich

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

§ 17b Abs. 1 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Verbindung mit § 7 Satz 1 Nr. 4 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) sieht eine bundeseinheitliche Regelung über Zuschläge für die Aufnahme von Begleitpersonen ab dem 01. Januar 2005 vor. Die Einzelheiten hierzu werden in dieser Vereinbarung geregelt.

§ 1

Aufnahme von Begleitpersonen

- (1) Zu den allgemeinen Krankenhausleistungen gehört gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KHEntgG auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten. Die Unterbringung der Begleitperson soll in unmittelbarer Nähe zum Patienten erfolgen.
- (2) Über die medizinische Notwendigkeit entscheidet der Krankenhausarzt und dokumentiert diese in den Krankenunterlagen.

§ 2

Zuschlagshöhe

Für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des vollstationären Krankenhausaufenthalts (Berechnungstage) können 45,00 Euro für Unterkunft und Verpflegung abgerechnet werden. Entlassungs- und Verlegungstage, die nicht zugleich Aufnahmetag sind, können bei vollstationären Behandlungen nicht abgerechnet werden.

§ 3

Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Diese kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief – allerdings von den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung nur gemeinsam und einheitlich – gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarungspartner erklären ihre Bereitschaft, nach erfolgter Kündigung an der Verabschiedung einer Anschlussvereinbarung mitzuwirken.